

Bundesregierung beschließt Verlängerung von Corona Wirtschaftshilfen

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Überbrückungshilfe für Firmen und Soloselbstständige bis Ende September zu verlängern. Die Sonderregelungen zur Kurzarbeit werden auch bis dahin verlängert.

Die Überbrückungshilfe III als zentrales Hilfsinstrument der Regierung und die Sonderregelungen zur Kurzarbeit sind bislang bis Ende Juni befristet. Wirtschafts- und Finanzministerium haben in den vergangenen Wochen über eine Verlängerung verhandelt. Die Bundesregierung hat sich nun auf eine Verlängerung von Wirtschaftshilfen für besonders belastete Unternehmen in der Corona-Krise geeinigt. Die Überbrückungshilfe III wird als „Überbrückungshilfe III Plus“ bis Ende September 2021 verlängert. Die maximale Förderung in der ‚Überbrückungshilfe III und III Plus‘ wird auf 10 Mio. EUR pro Monat bis zu einer Gesamtsumme von 52 Mio. EUR erhöht.

Die Bundesregierung wird auch die Neustarthilfe als Neustarthilfe Plus entsprechend anpassen. Bislang zahlt der Bund an

Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen, die hohe Umsatzeinbußen, aber kaum Fixkosten haben, bis zu 7500 EUR als Neustarthilfe. Das Geld wird zusätzlich zu anderen Leistungen gezahlt und nicht darauf angerechnet und die Summe wird ebenfalls erhöht. Künftig können Soloselbstständige für die ersten drei Quartale des Jahres damit bis zu 12.000 EUR bekommen. Die wegen der Corona-Pandemie vereinfachten Zugangsregeln zur Kurzarbeit werden über Ende Juni hinaus ebenfalls um weitere drei Monate verlängert. Das gilt auch für die vollständige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil legte dazu dem Bundeskabinett bereits eine entsprechende Verordnung vor.

Zudem werden Anreize geschaffen, dass Betriebe schneller wieder öffnen. Dazu erhalten Unternehmen künftig einen als Restart-Prämie bezeichneten Zuschuss zu den Personalkosten, wenn sie Mitarbeiter früher aus dem Kurzarbeitergeld-Bezug herausholen oder Beschäftigte neu einstellen.

Fristverlängerung für Erst- und Änderungsanträge auf Überbrückungshilfe III

Unabhängig von der beschlossenen Fortführung der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe unter der Bezeichnung Überbrückungshilfe III Plus bzw. Neustarthilfe Plus, wurde jetzt die Antragsfrist für die bisherige Überbrückungshilfe III und die bisherige Neustarthilfe sowohl für Erstanträge als auch für Änderungsanträge bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Allerdings können auf die bisherige Überbrückungshilfe III nur dann Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn der Neuantrag schon bis zum 30. Juni 2021 gestellt wird. Für die Neustarthilfe gibt es keine Abschlagszahlungen.

Darauf weisen die Bundesministerien für Wirtschaft und Energie und für Finanzen auf ihrer Internetseite <http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/> hin.

Alle aktuellen Informationen zu den Corona - Hilfen finden Sie immer auf der Homepage der CDH unter: <https://cdh.de/themenfeld/hilfen-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-ein-ueberblick/>

Zahlungserinnerungen von Finanzbehörden bundesweit eingestellt

In mehreren Bundesländern werden Unternehmen und Bürger noch an fällige Steuerzahlungen erinnert. Das wird sich künftig ändern, denn auch die an dieser Praxis bislang festhaltenden Bundesländer stellen diesen

Service ab Juni 2021 ein. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer selbst darauf achten muss, dass er die Termine nicht versäumt, wenn er keine Strafen riskieren möchte. Wer das nicht kann oder nicht auf Fälligkeiten achten möchte, dem empfehlen die Finanzbehörden die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Damit liegt die Terminverantwortung bei den Finanzämtern.

Einigung der Koalitionsfraktionen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Zum Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wurde zwischen den Koalitionsfraktionen nun doch eine Einigung erzielt. Gegenüber dem Regierungsentwurf gibt es Änderungen, die u.a. die zivilrechtliche Haftung und den Anwendungsbereich des Gesetzes betreffen.

Diese können Sie nachlesen unter: <https://cdh.de/einigung-der-koalitionsfraktionen-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>

Mehrere Wochen wurde zwischen den Koalitionsfraktionen über den Gesetzentwurf eines Lieferkettengesetzes verhandelt und vor kurzem sogar mangels Einigung kurzfristig von der Tagesordnung genommen. Auch die CDH hatte sich an die Abgeordneten des federführenden Ausschusses im Bundestag gewandt und ihre Bedenken zum Inhalt des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebracht. Eine Zusammenfassung finden Sie nachstehend: <https://cdh.de/wp-content/uploads/2021/05/CDH-Lieferkettengesetz-mittelbare-Zulieferer-KMU-Weitergabeklausel.pdf>